



Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen in den Verordnungen im Schiesswesen ausser Dienst per 01.01.2012

1. Angepasst wurden:

- Schiessverordnung 512.31
- Schiessverordnung VBS 512.311
- Schiessoffiziersverordnung 512.313

2. Änderungen Schiessverordnung 512.31

2.1. Art. 6 Abs. 1

Wer ein Stgw 57 als persönliche Leihwaffe besitzt, kann dieses, neu unabhängig von der Besitzdauer, zu Eigentum übernehmen (mit WES).

2.2. Art. 21 Abs. 1

Anerkannte Schiessvereine sind verpflichtet, die Angehörigen der Armee an den Bundesübungen kostenlos teilnehmen zu lassen.

2.3. Art. 22 (aufgehoben)

Schiesspflichtige können nicht mehr als Warner/in verpflichtet werden.

2.4. Art. 41 Abs. 2

Das VBS legt in einem Anhang einen einheitlichen Preis der Ordonnanzmunition fest. Es darf den Preis frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ändern.

- CHF 0.30 Munitionspreis VBS (Anhang).
- CHF 0.05 Sporttrappen an SSV (Art. 44 Abs. 1).

3. Schiessverordnung VBS 512.311

3.1. Allgemeine Änderungen

Für die Erfassung der Daten in der VVAdmin wurde neu in der Verordnung eine Grundlage geschaffen. Der Begriff Zeughaus wurde durch Retablierungsstelle der LBA oder Armeelogistikcenter ersetzt.

3.2. Art. 8 Abs. 3

Es wird präzisiert, dass die Schützenmeisterinnen und Schützenmeister nur für das Leiten der Bundesübungen und der freiwilligen Schiessübungen mit Ordonnanzwaffen inkl. Waffen gemäss Hilfsmittelverzeichnis verantwortlich sind.

3.3. Art. 12a Abs. 3

Ranglisten der obligatorischen Bundesübungen, in denen Daten von Schiesspflichtigen enthalten sind, dürfen aus Datenschutzgründen nicht mehr veröffentlicht werden.

3.4. Art. 14 Abs. 1 und 3

Mindestens eine Schützenmeisterin oder ein Schützenmeister 300 m muss eingesetzt werden für vier in Betrieb stehende Zugscheiben oder zwei elektronische Scheiben auf 300 m.

Die Schützenmeisterinnen und Schützenmeister führen die Entladekontrolle durch.

3.5. Art. 17 Abs. 2 (aufgehoben)

Neu müssen die Bundesübungen der gleichen Waffenart im selben Jahr nicht mehr zwingend im selben Verein geschossen werden.

3.6. Art. 25

Bei Bundesübungen 300 m hat eine Schützenmeisterin oder ein Schützenmeister die Eingangskontrolle vorzunehmen.

Neu muss der Schiesspflichtige nebst dem Dienstbüchlein und dem Leistungsausweis auch einen amtlichen Ausweis mitbringen.

3.7. Art. 26 Abs. 3

Der Schiessverein notiert auf dem Standblatt die Anzahl der gekauften, verschossenen und zurückgegebenen Patronen.

3.8. Art. 36 Abs. 1

Neben der Anforderung, dass die Waffenaufbewahrung in Schützenhäusern den Sicherheitsanforderungen für die Munitionslagerung genügen muss, ist neu auch der Verschluss getrennt von der Waffe und unter Verschluss aufzubewahren.

3.9. Art. 46 Abs. 2

Neu gilt für sämtliche Leihwaffenbesitzer: Die Bedingungen zur Belassung der Leihwaffe sind erfüllt, wenn die Leihwaffenbesitzerin oder der Leihwaffenbesitzer den Schiessnachweis nach Art. 45 Abs. 1 erbracht haben.

Anhang 1

Die Regelungen für das aufgelegte Schiessen mit Karabiner und Langgewehr wurden den RSpS des SSV angepasst.

Die Schiesskommandi für Pistolen wurden angepasst.

Anhang 6

Die Entschädigungen für anerkannte Schiessvereine bei den Bundesübungen und beim Jungschützenkurs wurden um ein Schussgeld von CHF 0.05 erhöht. Dies analog den Anpassungen im Verwaltungsreglement der Armee.

4. Schiessoffiziersverordnung 512.313

Die Schiessoffiziersverordnung (ehemals Schiesskommissionsverordnung) wurde überarbeitet. Den betroffenen Personen wird die neue Verordnung mit dem Winterversand zugestellt.

3003 Bern, Dezember 2011

HEER
SAT / Schiesswesen ausser Dienst
Verteiler

Gemäss Winterversand 2012